



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadt/Markt/Gemeinden (einschließlich der
Statutarstädte)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

RU5-T-111/002-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15220

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Dipl.-Ing. Martina	15236		23.01.2024
		Langanger-Kriegler			

Betrifft

Streunerkatzen – Kastrationsprojekt, Dezember 2023 bis November 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Projekt zur Förderung der Kastrationskosten von Streunerkatzen wird wieder für ein Jahr verlängert. Förderanträge können seitens der Gemeinden von **1. Dezember 2023 bis 30. November 2024** gestellt werden.

Hinweis: Die Begriffe „Hauskatze“, „Streunerkatze“ und „Zuchtkatze“ umfassen jeweils weibliche **und** männliche Tiere.

Bitte beachten Sie das Kastrationsgebot für Hauskatzen und informieren Sie Ihre Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, dass Katzen, welche regelmäßigen Zugang ins Freie erhalten, zu kastrieren sind.

Hinweis: Die Kastrationspflicht für Katzen gilt auch für Landwirte.

Die gesetzliche Bestimmung zum Kastrationsgebot findet sich in der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Pkt. 2.10. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist verwaltungsbehördlich strafbar, wobei der Strafraum bis € 3.750.— und im Wiederholungsfall bis € 7.500.— beträgt.

Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind nur Katzen mit Zugang ins Freie, die zur Zucht verwendet werden. Die Zucht von Tieren ist der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden, die Zuchttiere müssen zudem **ordnungsgemäß gekennzeichnet („gechippt“)** und in der Heimtierdatenbank registriert werden.

Im Gegensatz dazu gibt es bei Streunerkatzen keinen Tierhalter. Diese gehören niemandem und daher ist niemand zur Kastration dieser Tiere verpflichtet. Im Tierschutzgesetz (§ 2) ist die Förderung von Anliegen des Tierschutzes nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten ausdrücklich angesprochen und wird begrüßt. Durch die Kastration von Streunertieren kann eine ungewollte Vermehrung mit den damit einhergehenden Problemen verhindert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf [Katzenhaltung - Land Niederösterreich \(noeg.at\)](https://www.noeg.at/noeg/Tierschutz/Katzenhaltung.html) (<https://www.noeg.at/noeg/Tierschutz/Katzenhaltung.html>)

Allgemeines zur Förderabwicklung:

Das Projekt sieht zur Finanzierung der Kastrationskosten bei Streunerkatzen eine Aufteilung der Kosten zwischen der jeweiligen Standort-**Gemeinde und dem Land Niederösterreich** vor. Die teilnehmenden Gemeinden nehmen die Fördervoraussetzungen und den vorgesehenen Ablauf dieses Förderprojektes sowie die Allgemeine Förderrichtlinie des Landes NÖ vom 05. November 2020, F1-S-1/126-2020 ausdrücklich mit dem Einbringen eines Förderantrages zur Kenntnis.

Eine Abwicklung ist grundsätzlich bei allen in NÖ niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten, möglich, sofern diese den Konditionen der Kastrationsaktion des Landes NÖ im Jahr 2024 zustimmen.

Das Land Niederösterreich fördert die Kastrationskosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 118,80/Kätzin und € 61,20/Kater in der Höhe von 2/3, das sind bis zu € 79,20/Katze und € 40,80/Kater. Die Gemeinde trägt, wie auch in den letzten Jahren, 1/3 der Kosten, das sind € 39,60/Katze und € 20,40/Kater. Die Beträge verstehen sich jeweils inkl. Ust.

Fördervoraussetzung ist jedenfalls die Kennzeichnung der kastrierten Streunertiere.

Die Vornahme einer Kennzeichnung ist auf der Rechnung anzuführen. Sollte eine Kennzeichnung der Tiere unterbleiben, kann keine Förderung gewährt werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Tieren, deren Kastration mit öffentlichen Geldern gefördert wird, soll helfen, Fördermissbrauch zu vermeiden und Steuergeld zielgerichtet und sparsam für den Schutz von Streunertieren einzusetzen.

Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um Streunertiere, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter/keine Tierhalterin haben. Diese Tiere sind in der Regel sehr scheu, halten sich ausschließlich außerhalb von Wohngebäuden auf, gehen den Menschen nicht zu und lassen sich nicht angreifen oder streicheln. (Anmerkung: Das bloße Füttern der Tiere bedingt alleine noch keine Tierhalter-Eigenschaft und ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung.)
- b) Im Zuge der Kastration wird das Tier vom Tierarzt oder der Tierärztin gekennzeichnet. Über die Form der Kennzeichnung entscheidet der Tierarzt oder die Tierärztin.

- c) Die Tiere werden nach der Kastration wieder dort ausgesetzt, wo sie entnommen wurden und leben weiterhin als Streunertiere.

Achtung!

- Für (junge) Katzen, welche nach der Kastration Personen übergeben werden, die sie als Haustiere halten, darf die Förderung nicht verwendet werden. Haustiere sind vom Tierhalter oder der Tierhalterin auf eigene Kosten kastrieren zu lassen, wenn sie Zugang ins Freie erhalten.
- EigentümerInnen können sich **nicht** durch Vernachlässigen ihrer Tiere von der Verpflichtung der Kastration von Freigängerkatzen entziehen.

Die Kastration eines im Besitz einer Person befindlichen Tieres ist nicht förderwürdig und führt zur Rückforderung der ausbezahlten Förderung.

Ablauf der Förderaktion für Gemeinden:

- 1) Die Gemeinde organisiert das Einfangen von Streunerkatzen in ihrer Gemeinde (evtl. mit Unterstützung von Privatpersonen oder Tierschutzvereinen) und beauftragt einen an der Aktion teilnehmenden NÖ Tierarzt oder eine NÖ Tierärztin mit der Kastration und der Kennzeichnung der eingefangenen Tiere.
- 2) Es wird empfohlen, vor der Einfangaktion in der betroffenen Region eine Bürgerinformation zu veranlassen (Postwurf, Newsletter, Gemeindezeitung, etc.), damit das ungewollte Einfangen von Hauskatzen vermieden werden kann
- 3) Der Tierarzt oder die Tierärztin kastriert und kennzeichnet das Tier. Danach ist die Rechnung (siehe Beilage 4) umgehend, jedenfalls vor dem 30.11.2024, an die beauftragende Gemeinde mit dem Ersuchen um Bezahlung zu übermitteln.
- 4) Die Gemeinde prüft folgende Fördervoraussetzungen:
 - a) Pro Kätzin werden maximal insgesamt € 118,80 und pro Kater € 61,20 (jeweils inkl. Ust.) verrechnet.
 - b) Eine tierärztliche Bestätigung über die durchgeführte Kennzeichnung des Tieres findet sich auf der Rechnung.
- 5) Die Gemeinde begleicht die Rechnung.
- 6) Die Gemeinde beantragt die Förderung von 2/3 der angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von € 79,20/Katze und € 40,80/Kater beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Naturschutz, post.ru5@noel.gv.at umgehend (jedenfalls bis spätestens 30.11.2024) mittels:
 - a) Antragsformular (Beilage 3) mit Bestätigung der Einhaltung der Förderrichtlinien,
 - b) Tierarzt-Rechnung (Beilage 4): Originalrechnung (postalisch) oder PDF-Kopie (per Email) und
 - c) Zahlungsnachweis über die Einzahlung des gesamten Rechnungsbetrages an den Tierarzt/die Tierärztin.
- 7) Tierarztrechnungen, die im Förderungszeitraum von **1. Dezember 2023 bis 30. November 2024** ausgestellt wurden, sind förderbar. Die in diesem Zeitraum

einlangenden Anträge von Gemeinden werden jeweils zu folgenden Stichtagen bearbeitet und ausbezahlt:

31. März 2024
30. Juni 2024
30. September 2024
30. November 2024

Das Land weist der Gemeinde den Förderanteil zeitnah zum jeweiligen Abrechnungstichtag an die bekanntgegebene Bankverbindung der Gemeinde an.

- 8) Sollten aufgrund der bereits erfolgten Anweisungen zu den vorangegangenen Stichtagen die vorhandenen Budgetmittel nicht mehr zur Förderung aller eingelangten Anträge zum nächsten Stichtag ausreichen, wird eine prozentuelle Kürzung der anstehenden Förderung zur gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Mittel vorgenommen. Für etwaige nachfolgende Stichtage kann in diesem Fall keine weitere Förderauszahlung erfolgen. Sobald eine derartiger Aufbrauch der vorgesehenen Fördermittel erkennbar ist, wird das Land Niederösterreich im Wege der Rundschreibendatenbank den Gemeinden eine entsprechende Information zukommen lassen.

Hinweis:

Die Information und Förderrichtlinie für Helferinnen und Helfer beim Einfangen der Tiere („Info für Helfer“, Beilage 2) soll dazu beitragen, den Ablauf zu vereinheitlichen und einen Fördermissbrauch hintanzuhalten. Im Falle einer unrechtmäßigen Antragstellung (z.B. Kastration von Haustieren oder zukünftigen Haustieren) ist die vom Land gewährte Förderung zurückzuzahlen.

Diese Information einschließlich der Beilagen können Sie in der Rundschreibendatenbank des Landes NÖ für Gemeinden jederzeit abrufen.

**Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung**

Mag. R o s e n k r a n z
Landesrat